

Statut Vermittlungsstelle

I. Aufgabe und Tätigkeit

- 1 Die Vermittlungsstelle kann angerufen werden, um in Konflikten zwischen einzelnen an den Schulen beteiligten Menschen – Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeitende, Vereinsmitglieder – zu vermitteln.
- 2 Sie wird tätig, wenn sie in einem Konfliktfall von einer Partei dazu aufgefordert worden ist.
- 3 Sie bietet beratende und vermittelnde Unterstützung an und kann konkrete Massnahmen zur Beilegung von Konflikten vorschlagen. Sie kann insbesondere:
 - in Konfliktfällen und bei Störungen der Kommunikation beratend unterstützen
 - Kontakte zu Fachstellen vermitteln
 - die Moderation bei Aussprachen zwischen Interessensgruppen übernehmen
 - eine Mediation in dem Bestreben durchführen, dass die Konfliktparteien freiwillig eine einvernehmliche Lösung erarbeiten.
- 4 Die Vermittlungsstelle kann keine Entscheidungen anordnen. Sie kann keine anwaltschaftliche Vertretung, psychologische Betreuung, Organisations- und Rechtsberatung übernehmen; sie kann in solchen und anderen begründeten Fällen die Bearbeitung einer Anfrage abweisen oder Kontakte zu geeigneten Fachstellen vermitteln.
- 5 Die Vermittlungsstelle beteiligt sich an der Beobachtung besonderer Konfliktfälle und sozialer Diskriminierung zwischen Lehrpersonen und Schüler/innen gemäss dem Konzept der Schulen und der Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz. Als besondere Konfliktfälle gelten gemäss Statut „körperliche Gewalt, sexuelle Belästigung oder Missbrauch, Mobbing sowie andere Formen der Missachtung der menschlichen Würde und der rechtlichen Gleichwertigkeit der Individualitäten, Völker und Rassen“.
- 6 Sie beobachtet und reflektiert periodisch das Präventionskonzept der Schulen in Bezug auf Verletzungen der physischen, psychischen und sexuellen Integrität von Schüler/innen und den entsprechenden Interventionsleitfaden der Schulen.
- 7 Bei unmittelbarer Gefahr für die Schulgemeinschaft informieren die Mitglieder der Vermittlungsstelle umgehend die betroffene Schulleitung.
- 8 Die Vermittlungsstelle kann den Organen der Schulen Regelungen zur Gestaltung der sozialen Beziehungen der an den Schulen beteiligten Individuen vorschlagen.

II. Zusammensetzung

- 9 Die Vermittlungsstelle besteht aus insgesamt 4 Mitgliedern, die paritätisch besetzt werden:
 - 2 Mitglieder aus der Elternschaft (Eltern, ehemalige Eltern oder Mitglieder der Schulvereine) der Rudolf Steiner Schule Zürich.
 - 2 Mitglieder aus dem Lehrerkollegium der Rudolf Steiner Schule Zürich.

- 10 Die Mitglieder des Organs sollen mit den Verhältnissen der Schule und mit Grundlagen der hier geübten Pädagogik vertraut sein. Nach Möglichkeit verfügen die Mitglieder über persönliche oder professionelle Erfahrungen mit Streitschlichtung und Konfliktmanagement aus ihren Lebens- oder Berufsfeldern.

III. Wahl

- 11 Die Mitglieder der Vermittlungsstelle werden für eine Dauer von 2 Jahren zu Beginn eines Schuljahres an allgemeinen Elternabenden der Schulgemeinschaft durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 12 Mit der Einladung zu den Elternabenden sind die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder bekanntzugeben. Vorzuschlagen sind ausdrücklich solche Personen, denen die Wählenden im Streitfall ihr Vertrauen für Unterstützung und Vermittlung geben möchten. Es ist Sache der Elternschaften und der Kollegien ihre Vertreter für die gemeinsame Vermittlungsstelle vorzuschlagen.
- 13 Gewählt werden kann nur, wer vorher schriftlich die Annahme der Wahl erklärt hat.

IV. Arbeitsweise

- 15 Die Mitglieder der Vermittlungsstelle unterstützen und begleiten die an der Schule beteiligten Menschen auf Wunsch bei zwischenmenschlichen Schwierigkeiten und Problemen. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat die Möglichkeit, sich an ein Mitglied der Vermittlungsstelle zu wenden, das sein Vertrauen hat. Das angefragte Mitglied der Vermittlungsstelle übernimmt die Betreuung der Anfrage und entscheidet über das weitere Vorgehen, wobei es nach Bedarf weitere Mitglieder der Vermittlungsstelle einbezieht.
- 16 Um die Eskalation und Verhärtung von Konflikten zu vermeiden, wird empfohlen die Vermittlungsstelle frühzeitig anzurufen, wenn sich Konflikte und zwischenmenschliche Notlagen anbahnen. Auch präventives Einholen von Beratung ist möglich.
- 17 Werden in schwerwiegenden Fällen konkrete Massnahmen in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, sind diese in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Beteiligten unterzeichnet wird.
- 18 Die Mitglieder der Vermittlungsstelle sind zur Verschwiegenheit nach aussen verpflichtet. Sie sorgen für den entsprechenden Schutz personensensibler Daten.
- 19 Die Vermittlungsstelle organisiert sich selbst. Sie kann nach ihrem Gutdünken mit den Vermittlungsstellen von anderen Schulen im Schulverbund zusammenarbeiten. Sie sorgt für die periodische Reflexion ihrer Arbeitsweise und für ihre Fortbildung.
- 20 Die Vermittlungsstelle erstattet jährlich einen kurzen, schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit im vergangenen Schuljahr zuhanden des ersten Gesamtelternabends und der Organe der Schule (Schulleitung, Vorstand des Schulvereins, Elternvertretung).

- 21 Die Vermittlungsstelle arbeitet ehrenamtlich. Sie kann nach Bedarf und in Absprache mit den Parteien weitere Personen als Berater beiziehen und diese nach Notwendigkeit entschädigen.
- 22 Die Schule sorgt dafür, dass das Angebot und die Arbeitsweise der Vermittlungsstelle in der Schulgemeinschaft bekannt sind. Im Adressverzeichnis der Schule sind die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder der Vermittlungsstelle aufgeführt.

V. Schlussbestimmungen

- 23 Dieses Statut, welches sich an ein früher bestehendes Statut der Rudolf Steiner Schule Zürich vom Januar 1997 anlehnt, wurde nach Vernehmlassung beim Lehrerkollegium, dem Vorstand des Schulvereins, den Vertretern der Elternschaft, der Schulleitung und der aus Kollegiumsmitgliedern und Eltern bestehenden Initiativgruppe am 21. Dezember 2011 beschlossen und wird spätestens im Schuljahr 2012-13 in Kraft gesetzt.
- 24 Anträge auf Änderungen des Statuts sind an die Schulleitung und die Vermittlungsstelle zu richten. Kleinere Änderungen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis können von der Schulleitung und der Vermittlungsstelle durch gemeinsamen Beschluss vorgenommen werden; grundsätzliche Änderungen des Statuts erfordern eine vorhergehende Vernehmlassung in den Gremien der Schule und die Zustimmung der Stimmenmehrheit der Anwesenden an allgemeinen Elternabenden der Schulgemeinschaft.